

Friedhofsordnung

1. Die Friedhöfe sind nur während der festgesetzten und öffentlich bekanntgegebenen Zeit für den Besuch geöffnet. Das Friedhofstor ist bei Betreten und Verlassen sorgfältig zu verschließen.
2. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den von der Friedhofsverwaltung erlassenen besonderen Verhaltensvorschriften und den Weisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
3. Kinder unter 7 Jahren ist der Aufenthalt ohne Begleitung von Erwachsenen nicht gestattet.
4. Die Errichtung von Grabmälern sowie Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderungen sowie Aufstellung von Sitzgelegenheiten ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.
5. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
6. Auf den Friedhöfen ist es insbesondere untersagt:
 - a) zu rauchen und zu lärmern,
 - b) Wege mit Fahrzeugen zu befahren, soweit nicht hierzu eine besondere Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erteilt ist,
 - c) Einfriedungen zu übersteigen, Hecken und Pflanzungen zu durchbrechen sowie Abfälle an anderen als den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen,
 - d) sich auf den Friedhöfen aufzuhalten, um bei Beerdigungsfeierlichkeiten zuzuschauen, ohne zum Trauergefolge im weiteren Sinne zu gehören,
 - e) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - f) das Verteilen von Druckschriften,